

darf aber nicht so verstanden werden, als würde ein Täter stets Verhaltensmöglichkeiten bewußt auswählen. Es liegt durchaus auch bei „sog. Impulsivhandlungen, bei denen der Täter von dem plötzlich aufkommenden Gedanken und Ziel fixiert zur Tat schreitet, ... eine Entscheidung vor, die Tat zu begehen, ohne daß der Täter sich beim raschen Vollzug der Handlung der Alternative ernstlich bewußt gewesen sein muß“./6/

Dettenborn / Fröhlich haben bereits die einzelnen Entscheidungsbedingungen und den Ablauf der Entscheidung umfassend dargestellt./7/ Diese im Entscheidungsprozeß wirkenden Faktoren haben für die Prüfung und Feststellung der verminderten Zurechnungsfähigkeit eine mehrfache Bedeutung:

— Es geht in jedem Fall, bei dem die Zurechnungsfähigkeit eines Täters zweifelhaft ist, darum, den Verhaltensablauf exakt zu analysieren und mit Bezug auf die Entschlußfassung zur Tat die psychischen Fähigkeiten des Täters zu untersuchen.

— Die subjektiven Fähigkeiten eines Täters können je nach den an ihn zu stellenden Anforderungen unterschiedlich ausgeprägt sein. Bestimmte krankhafte oder krankheitswertige Bedingungen können einem Täter besonders in einer komplizierten Lebenslage die verantwortungsbewußte Entscheidung erschweren (z. B. beim elementaren Durchbruch starker Emotionen). „Die Kompliziertheit der Problematik entsteht vor allem dadurch, daß in sehr unterschiedlicher Weise emotionale und rationale Elemente an der Entstehung der Entscheidung beteiligt sind.“/8/

— Rubinstein legt dar, daß „manche impulsiven, leidenschaftlichen und ihrer selbst sicheren Naturen sich zuweilen gleichsam absichtlich der Macht der Umstände hin (geben), in der vollen Überzeugung, daß der richtige Moment die richtige Lösung bringen wird“, während „unentschlossene Menschen ... , besonders wenn die Lage kompliziert und die Entscheidung schwierig ist und sie sich dessen bewußt werden, diese zuweilen absichtlich in die Länge (ziehen) und erwarten, daß die Veränderung der Situation selbst die gewünschte Entscheidung bringt oder den Entschluß erleichtern wird“./9/

In diesem Entscheidungsprozeß werden alle subjektiven Hemmnisse — vor allem auch der ideologische Bewußtseinsstand — wirksam, die es dem Täter erschweren, die gesellschaftlich notwendige Entscheidung zu treffen, oder ihn bestärken, die gesellschaftsgemäße Alternative bewußt zu negieren. Folglich kann eine wissenschaftliche Aussage über den psychischen Prozeß beim Täter nicht bei der Darstellung der Entscheidungsfaktoren und der Aufdeckung der störenden subjektiven Hemmnisse stehenbleiben. Sie muß in jedem Fall die in der Wirklichkeit bestehende Einheit dieser Momente, ihre gegenseitige Abhängigkeit und Bedingtheit aufzeigen.

Störungen im Verhaltensprozeß

Den Menschen werden Entscheidungsprobleme in den verschiedenen Lebenssituationen bewußt. Sie deuten sich mitunter unvermittelt schnell und nachdrücklich an. Schon beim Bewußtwerden des Entscheidungsproblems zeigt sich, wie z. B. schwachsinnige oder krankheitswertig abnorm entwickelte Menschen solchen Situationen fast hilflos gegenüberstehen. Affektlabile Personen handeln vielfach vorschnell und unüberlegt;

16/ Lekschas, „Das vorsätzliche Verschulden“, in: Strafrecht der DDR, Allg. Teil, Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1969, Heft 5, S. 91.

11/ Vgl. Dettenborn / Fröhlich, a. a. O., S. 134 ff.

16/ Ebenda, S. 141.

19/ Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1962, S. 637 f.

ängstliche, unsichere Naturen werden erschüttert von der Notwendigkeit, auf sich allein gestellt eine Entscheidung zu treffen. Das Entscheidungsproblem kann folglich pathologisch verzerrt, Entscheidungsmöglichkeiten können verdeckt werden. Aus der Rechtsprechung ist erkennbar, daß bei den Tätern, die vermindert zurechnungsfähig waren, vor allem ein Versagen in einer bestimmten Anforderungssituation oder unter konflikthaften Belastungsbedingungen vorlag.

In der Motivation kann z. B. durch eine erhebliche neurotische Störung eine Einengung auf bestimmte Verhaltenskomplexe vor sich gehen. Krankhaft werden Handlungsmöglichkeiten verdeckt, die Emotionen verdrängen jede andere Alternative, wie wir es z. B. beim sog. erweiterten Suizid kennen.

Soweit der Täter sich der Alternative bewußt wird, sie durchdenkt und abwägt, schätzt er auch Gewichtigkeit, Inhalt und Ergebnis der Alternativen ein. Insofern kann man von einer gewissen Nutzenkalkulation und beim Abwägen der Realisierungschancen auch von Wahrscheinlichkeitskalkulation sprechen./10/ Diese Bedingungen des Entscheidungsprozesses heben sich bei vorstäzlichen Taten vielfach nicht im Bewußtsein des Täters ab. Tatsächlich ordnet der Täter, so wie ihm das Entscheidungsproblem als Handlungsimpuls bewußt wird, die Möglichkeit seines Verhaltens in seine Einstellungs- und Gefühlswelt ein, überwindet Hemmungen und überschreitet innere Grenzen, die außerhalb der Tatsituation mitunter noch einen Wall gegen Ausbrüche bedeutet hätten. In dieser Entscheidungsphase können bestimmte Persönlichkeitsfaktoren in dem zu steuernden Prozeß erheblich störend wirken. Hierbei sind z. B. solche psychopathologischen Veränderungen zu beachten wie Schwachsinnformen, die beim Gruppeneinfluß ungenügende Hemmungen beim Täter erzeugten, Hirnschädigungen, die eine erhebliche Affektanfälligkeit auslösten, krankheitswertige Abstumpfung der Gefühle, die sich in völliger Mitleidlosigkeit gegenüber dem Opfer zeigte, erheblich gestörte Triebhaftigkeit bei exhibitionistischen Handlungen u. a.

Dettenborn / Fröhlich haben Ursachen für subjektive Verzerrungen und Entscheidungsdeterminanten aufgeführt, die auch auf krankhafte oder krankheitswertige Störungen hindeuten. Sie heben verallgemeinernd hervor: „Je mehr eine Entscheidung auf überlegter Kombination von Nutzenerwartung und Realisierungserwartung basiert ..., um so bewußter erfolgte die Auseinandersetzung mit der sozialen Bewertung und Sanktionierung der Tat, um so größer ist eventuell das Schuldmaß.“/11/

Bei einem „normal“ verlaufenden Entscheidungsprozeß trifft diese Verallgemeinerung zu. Roehl / Szewczyk haben indes an einem Fall neurotischer Fehlentwicklung gezeigt, daß selbst bei pathologisch gestörtem Verhaltensprozeß äußerlich eine Kombination als überlegt erscheinen kann, die dennoch keine bewußte Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Bewertung der Tat zum Ausdruck bringt./12/ Es handelte sich um eine krankheitswertig abnorm entwickelte Frau, die ihre schwer erkrankte Mutter durch Verabreichung einer Überdosis Schlaftabletten getötet hatte, um ihr die Nachricht vom Tode des Sohnes zu ersparen, die sie nach Auffassung der Täterin nicht überlebt hätte. Diese Täterin war durch die krankheitswertige Entwicklung so erheblich und nachhaltig gestört, daß sie bei der Tatentscheidung nicht genügend Hemmungen gegen das

10/ Vgl. Dettenborn / Fröhlich, a. a. O., S. 134 ff.

11/ Dettenborn / Fröhlich, a. a. O., S. 140.

12/ vgl. Roehl / Szewczyk, „Probleme der Minderung der strafrechtlichen Verantwortung beim Totschlag“, NJ 1969 S. 762 ff. (766).